

Hälfte des 13. Jh. mehrere „magistri Adam“, die man nicht selten durcheinanderbrachte; es ist daher zu begrüßen, daß der Vf. kurz unterrichtet, wie sich die einzelnen Adame unterscheiden: 1. *Adam pulcre mulieris* (Beaufemme? Belledonne? Belle Dame?), von dem man weiß — allerdings nur nach Auskunft von Hss. des 15. Jh. —, daß von ihm das zwischen 1210 und 1240 verfaßte *Memoriale rerum difficilium* stammt (ed. Cl. Bäumer, Beiträge z. Gesch. d. Philos. d. MA III, 2, 1908); 2. *Adam de Putheorumvilla* (?), der 1243/44 einen Sentenzenkommentar verfaßte, erhalten in der Hs. Paris, BN lat. 15652; 3./4. Adam von Bocfeld und Adam von Bouchermefort, deren reiches Werk (verfaßt um die Mitte des 13. Jh.) enge Vertrautheit mit Aristoteles, Averroes, Avicenna verrät und von denen man immer noch nicht genau weiß, ob es sich um ein oder zwei Personen handelt (für Identität beider: F. Pelster, S. H. Thomson u.a.; dagegen: M. Grabmann). A. P.

---

Daniel V. Thompson, Theophilus Presbyter: Words and Meaning in Technical Translation, *Speculum* 42 (1967) S. 312—339, untersucht die *Schedula diversarum artium* des Theophilus Presbyter und bietet zahlreiche neue — und oft die technisch allein möglichen — Erklärungen zu Stellen, bei denen die bisherigen Übersetzungen versagen. G. S.

Rudolf Schmitz und Karlheinz Bartels, Venezianische Elemente in der deutschen, besonders nürnbergischen Apotheken- und Medizinalgesetzgebung, *Archivalische Zs.* 63 (1967) S. 11—45, bestreitet den Einfluß der in den Konstitutionen von Melfi enthaltenen Medizinalverordnungen Friedrichs II. auf das europäische Medizinal- und Pharmaziewesen und vertritt demgegenüber die These, daß das venezianische 'Capitolare de spetialibus' von 1258, für das er byzantinische Herkunft vermutet, durch die Vermittlung Nürnbergs entscheidend für Deutschland geworden sei. Die These bedürfte freilich, um überzeugend zu wirken, eindringenderer Untersuchung. So beruht die Kenntnis der sizilianischen Gesetze offensichtlich allein auf der Veröffentlichung von W.-H. Hein und K. Sappert, Die Medizinalordnung Friedrichs II., *Veröff. d. Intern. Ges. f. Gesch. d. Pharmazie*, N.F. 12 (1957) (vgl. DA 15, 561 f.). Ansatzpunkt für eine Wertung der *Constitutiones Regni Siciliae* (nicht 'utriusque Siciliae'!) müßte immer noch das grundlegende Werk von B. Capasso, *Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II* (1871), sein, dessen Kenntnis vor einigen Irrtümern bewahren würde, namentlich dem, daß die Medizinalgesetze in Buch III, § 44—47 der Konstitutionen einen 'einmaligen königlichen Willensakt' darstellten (S. 11). R. M. K.

---

Berthe M. Marti, The Spanish College at Bologna in the Fourteenth Century. Edition and Translation of its Statutes, with Introduction and Notes, Philadelphia 1966, University of Pennsylvania Press, 393 S., § 12. — In seinem letzten Testament verfügte 1364 Kardinal Aegidius (Gil) Alvarez Albornoz, Erzbischof von Toledo und später päpstlicher Legat in Italien, daß in Bologna ein Kolleg für finanziell bedürftige spanische Studenten errichtet werde. Seinem Wunsch konnte 1367 mit der Eröffnung des Kollegs entsprochen werden, das noch heute als Real Colegio Mayor Albornociano de San Clemente de los Españoles besteht. Die Gründungs-Statuten kennen wir nur insoweit, als sie in die auf Anordnung Gregors XI. in den Jahren 1375—77 neu aufgestellten Statuten eingearbeitet worden sind. Diese letzteren sind vollständig nur durch eine Hs. aus der Mitte des 15. Jh. und eine auf dieselbe Quelle zurückgehende Bologneser Inkunabel von 1485 bekannt. Die Hs. wurde 1889